

Eingang: 07. Juni 2016



Erl.am: ☒ Mkt | ☐ RSV | ☐ Ggn. | ☐ Post |
☐ z.K. | ☐ m.B.E. | ☐ m.B.R. | ☐ z.Z. | ☐ E-Mail |

Staatsanwaltschaft | Postfach 01520 | 76825 Landau

Per Empfangsbekenntnis!

Herrn Rechtsanwalt

Marc Jüdt

L10, 7

68161 Mannheim

Marienring 13
76829 Landau in der Pfalz
Telefon: 06341-22 0
Telefax: 06341-22 683
stald@genstazw.jm.rlp.de
www.stald.justiz.rlp.de

30.05.2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
7329 Js [REDACTED]/15 Bitte immer angeben!	119-15	Frau Leewog	06341 22-619 06341 22-684

**Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]
wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern;
hier: Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Jüdt,

das vorbezeichnete Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Aus der Akte ergeben sich folgende Strafverfolgungsmaßnahmen, die eine Entschädigungspflicht auslösen können:

Durchsuchung am 04.09.2016 (Bl. 80 d.A.)

Beschlagnahme vom 04.09.2015 (Bl. 81 d.A.) bis 30.05.2016 (Bl. 140 ff. d.A.)

Wenn durch diese Maßnahme ein Vermögensschaden entstanden ist, der 25,- EUR übersteigt, kann gegen das Land Rheinland-Pfalz ein Anspruch nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen - StrEG - vom 8. März 1971 (BGBl. I, S. 157) bestehen.

Darüber hinaus kann für jeden Tag eines Freiheitsentzuges auf Grund gerichtlicher



Entscheidung ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 25,- EUR bewilligt werden.

Die Entschädigung ist jedoch ausgeschlossen oder kann ganz bzw. teilweise versagt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 5 oder 6 StrEG vorliegen.

Über die Entschädigungspflicht wird nur auf Antrag entschieden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang dieses Schreibens bei dem Amtsgericht Landau zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

(Leewog)

Staatsanwältin

Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.
